



A 16160 / 24

Auflagen zur Bewilligung der Kälbergalerie mit oder ohne Dach

1. Die Boxen dürfen nur für Kälber bis zum Alter von zwei Wochen zur Einzelhaltung verwendet werden.
2. Die Konstruktion der Boxen hat so zu erfolgen, dass den Kälbern Sichtkontakt zu Artgenossen ermöglicht wird.
3. Kälber im Alter von über zwei Wochen müssen in Gruppen gehalten werden, d.h. die Trennwand zwischen jeweils mindestens zwei Boxen muss entfernt werden.
4. Während des Tränkens dürfen die Kälber für maximal 30 Minuten separiert werden.
5. Kälber müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben.
6. Ist die Bodenfläche perforiert, muss sie so dick mit Einstreu bedeckt sein, dass es an keiner Stelle zu einer direkten Berührung des Tierkörpers mit der perforierten Bodenfläche kommt, d.h. das Tier steht oder liegt immer auf Einstreu.
7. Kälbern, die mehr als zwei Wochen alt sind, muss Heu, Mais oder anderes geeignetes Futter, das die Rohfaserversorgung gewährleistet, zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen. Stroh allein genügt nicht als geeignetes Futter.
8. Die Auflagen sind dem Tierhalter mit einer Gebrauchsanweisung schriftlich bekannt zu geben.